

Allgemeinverfügung

gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 01.05.2021 zur Geltung von Schutzmaßnahmen angesichts einer 7-Tage-Inzidenz über 100

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ und § 1a Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass mit Wirkung vom 03.05.2021 die Schutzmaßnahmen nach § 28b Abs. IfSG auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gelten.
2. Vom 03.05.2021 an gelten die Regelungen der §§ 11 Abs. 2 S. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Maßnahmen unter 1.-3. gelten ab dem 03.05.2021.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1.

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 28b Abs. 1 IfSG i.V. m. § 1a Nds. Corona-Verordnung. Beträgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der 7-Tage-Inzidenzwert³ mehr als 100, so stellt nach § 1a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung der Landkreis den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweiligen Schutzmaßnahmen in seinem Gebiet gelten. Nach § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG gelten die Maßnahmen ab dem übernächsten Tag, nachdem der Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten hat. Für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind seit dem 29.04.2021 folgende 7-Tage-Inzidenzen festzustellen⁴: 100,7 (29.04.2021), 104,4 (30.04.2021), 103,2 (01.05.2021). Somit liegt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100. In diesem Fall ist der Landkreis verpflichtet unverzüglich durch Allgemeinverfügung die Geltung des § 28b IfSG festzustellen und die Vorgaben des § 28 b IfSG umzusetzen.

Die Anordnung dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen. Durch die Infektion eines Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann diese Person an Gesundheit, Leib oder Leben gefährdet werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit eines schwerwiegenden oder sogar tödlichen Krankheitsverlaufs. Aufgrund eines vermehrten Auftretens von Mutationen, derzeit insbesondere B.1.1.7, steht eine Gefährdung der gesamten

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 04.2021 (BGBl. I S. 802).

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.04.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

³ Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen.

⁴ <https://www.rki.de/inzidenzen>

Bevölkerung, mithin der jüngeren Bevölkerung neben den Risikogruppen, zu befürchten. Die Maßnahmen dienen der Reduzierung enger Kontakte. Das Abstandhalten zu Personen ist besonders geeignet, das Risiko von Übertragungen auch bei (noch) nicht erkannten Infektionen zu vermeiden

Zu 2.

Die Umsetzung der Regelungen der §§ 11 Abs. 2 S. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ist für den Landkreis verpflichtend bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen. Dies ist mit dem 01.05.2021 eingetreten. Die Schutzmaßnahmen gelten somit ab dem übernächsten Tag.

Zu 3.

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung ist zunächst an die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis gekoppelt. Das Ende der Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung wird vom Landkreis per Allgemeinverfügung festgestellt, sobald an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr über 100 liegt. Die Geltungsdauer ist in Anwendung zu § 28 b Abs. 8 IfSG an die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 gebunden.

Zu 4.

Durch die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung werden die gesetzlichen Vorgaben des § 28 b IfSG umgesetzt, die im Zusammenhang mit der Corona-VO des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 24.04.2021 eine unverzügliche Feststellung bei Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen vorsehen.

Weiterhin sind die geregelten Schutzmaßnahmen dazu geeignet und erforderlich möglichst kurzfristig einen maximalen Erfolg, mithin die Verringerung/ Vermeidung des Infektionsgeschehens herbeizuführen. Diese Schutzmaßnahmen sind zum Schutz der gesamten Bevölkerung vor einem hoch infektiösen Virus nachweislich unumgänglich und entsprechen im Übrigen somit den Vorgaben des Bundesgesetzgebers, der mit § 28 b IfSG die sog. Notbremse eingeführt hat. Somit fällt eine hier erfolgte Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse oder dem Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung auf der einen Seite und dem Interesse der Betroffenen (Einzelnen) an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen auf der anderen Seite vorliegend zugunsten des Vollzugsinteresses der Behörde aus. Die Regelungen sind somit sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV⁵ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

⁵ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 01.05.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)